

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

33/2013, 26. August 2013

---

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung „Finanzierung des Semesterticketbüros  
an der Freien Universität Berlin“

272

### Satzung „Finanzierung des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin“

Auf Grundlage des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378) hat das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin am 21. Juni 2013 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1

Die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 BerlHG gehört nach § 18a Abs. 1 BerlHG zu den Aufgaben der Studentenschaft.

#### § 2

Zum Zwecke der Finanzierung der anteiligen Verwaltungskosten des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin erhebt die Studentenschaft von allen Studierenden der Freien Universität Berlin einen Beitrag in Höhe von 1,20 Euro pro Studierenden.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Juli 2013 bestätigt worden.

#### § 3

Der Beitrag wird jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von der Hochschule nach § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG kostenfrei eingezogen.

#### § 4

Der im Rahmen dieser Satzung erhobene Beitrag ist zweckgebunden. Dadurch soll die Erfüllung der Verpflichtung der Studierendenschaft aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket, die Ausführung der Semesterticket-Satzung sowie der Sozialfonds-Satzung sichergestellt werden. Im Haushalt der Studierendenschaft wird im Kapitel „Semesterticket“ ein gesonderter Titel ausgewiesen. Nicht verwendete Gelder werden dem Sozialfonds nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2014.